

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Gießen AG (nachfolgend SWG) gelten ausschließlich für alle mit Auftragnehmern aufgrund einer Bestellung bzw. einer Beauftragung von Lieferungen oder Leistungen abgeschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer erkennt diese Einkaufsbedingungen als verbindlich an.
- 1.2. Werden Lieferungen oder Leistungen durch die SWG ohne Widerspruch angenommen, kann daraus nicht die Annahme fremder Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen abgeleitet werden.

2. Angebote

- 2.1. Sämtliche Angebote und etwaige damit verbundene Tätigkeiten sind für die SWG unentgeltlich. Alle Erklärungen und Angaben im Angebot erfolgen in deutscher Sprache. Die Preise sind in Euro (€) anzugeben.

3. Bestellung

- 3.1. Grundsätzlich haben nur schriftliche Bestellungen Gültigkeit. Mündliche, telefonische oder sonst von der Schriftform abweichende Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel ist nur in Schriftform wirksam.
- 3.2. Lieferabrufe, Änderungen sowie Ergänzungen der Aufträge können auch in Textform erfolgen.
- 3.3. Bei jeglichem Schriftverkehr, sowie auf Rechnungen, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und allen der Bestellung zugeordneten Dokumente sind die Bestelldaten der SWG unbedingt anzugeben.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Bestellung bzw. deren Erhalt innerhalb einer Frist von spätestens 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

4. Preise, Versand, Gefahrübergang

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Weitere Kosten wie alle Verpackungs-, Fracht-, Versand-, Zoll- und Transportversicherungskosten, sowie sonstige Belastungen und Nebenleistungen sind separat auszuweisen, sofern diese nicht vom Auftragnehmer übernommen werden. (DAP bzw. DDP bei Einkauf von Lieferungen aus Drittländern gem. Incoterms 2010).
- 4.2. Lieferung und der Versand erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers, einschließlich jeder Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, „frei Haus“ an die angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

5. Liefertermine, Vertragsstrafe, Selbstvornahme

- 5.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine tritt ohne Mahnung Verzug ein.
- 5.2. Die SWG ist bei Verzug berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Gesamtbestellwertes pro angefangenen Kalendertag nach vorheriger schriftlicher Androhung zu berechnen, wobei maximal 5 % des Gesamtbestellwertes zu berechnen sind. Unabhängig davon behält sich die SWG das Recht vor, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Vertragsstrafe bei bestimmten Ereignissen (z. B. Abnahme) bedarf es nicht.
- 5.3. Im Falle eines vom Auftragnehmer verschuldeten Lieferverzuges ist die SWG zudem berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von 3 Arbeitstagen, die Annahme der Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise abzulehnen und nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Auftragnehmers umfasst auch mögliche Mangelfolgeschäden.
- 5.4. Weiterhin behält sich die SWG bei Lieferverzug das Recht vor, nach einer Frist von 3 Arbeitstagen umgehend eine Selbstvornahme durchzuführen, wobei der Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.

6. Warenannahme

- 6.1. Lieferungen an das SWG Zentrallager in der Lahnstraße 31, 35398 Gießen, werden von Montag bis Donnerstag von 7.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 - 12.30 Uhr durchgehend angenommen.

7. Versandanschrift

- 7.1. Die von der SWG angegebene Versandanschrift ist unbedingt zu beachten.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1. Soweit nichts anderes vereinbart, zahlt die SWG Rechnungen innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto bzw. 30 Tagen netto vom Tag des Wareneingangs bzw. bei späterer Rechnungsstellung vom Eingang der prüffähigen Rechnung an, sofern die Zahlungsvoraussetzung erfüllt ist. In den Rechnungen sind die Bestellnummer, die Bestellpositionsnummer und die Materialnummer der SWG anzugeben. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch die SWG ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.
- 8.2. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung, noch ein Verzicht auf das Geltendmachen von Ansprüchen wegen Mängel der Lieferung oder Leistung verbunden.
- 8.3. Grundsätzlich sind alle Verträge (Bestellungen) mit einer Rechnung abzurechnen. Teilzahlungen werden nur geleistet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Im Falle von Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, ist auf Anforderung eine für die SWG unentgeltliche Bankbürgschaft vorzulegen.
- 8.4. Die SWG ist berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen.
- 8.5. Forderungsabtretungen sind nur mit Zustimmung der SWG zulässig.

9. Mängelrüge, Mängelhaftung, Gewährleistung

- 9.1. Die Anzeige von Mängeln durch die SWG ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Lieferung oder Leistung an dem von der SWG genannten Ort erfolgt, im Falle von versteckten Mängeln innerhalb von 4 Wochen nach Entdeckung des Mangels.
- 9.2. Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für die Lieferungen 24 Monate nach der vollständigen und unbeanstandeten Übergabe des Liefergegenstandes. Beauftragungen über Gewerke und (Bau-)Leistungen erfolgen grundsätzlich nach VOB bzw. VOL. Hier gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die entsprechenden Gewährleistungsbestimmungen.
- 9.3. Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen die von der SWG geforderten Eigenschaften aufweisen, dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Umweltschutz, Sicherheits- und Schutzvorschriften erfüllen. Sicherheitsdatenblätter sind der SWG unaufgefordert zuzusenden.

10. Rücktritt

- 10.1. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist die SWG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann die SWG einen Betrag von mindestens 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mängelansprüche einbehalten.

11. Haftung

- 11.1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Wird die SWG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer die SWG von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern er nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten der SWG ist die SWG berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen.
- 12.2. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten des Auftragnehmers kann der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Termin vornehmen bzw. erbringen, ohne dass der SWG hieraus Ansprüche erwachsen.
- 12.3. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate zurück liegen oder auf Seiten des Auftragnehmers zur dauernden Unmöglichkeit der Leistung führen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 12.4. Als Fälle höherer Gewalt gelten unter anderem Naturkatastrophen, Streiks, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen sowie unvorhersehbare schädigende Ereignisse, die durch Dritte herbeigeführt werden und weder verhütet noch unschädlich gemacht werden können.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, sie nicht für andere Zwecke zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit) erlangt hat. Unterlagen sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an SWG zurückzugeben oder zu vernichten. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer eingeschalteten Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf allerdings der vorherigen Genehmigung der SWG. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die SWG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.
- 13.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.
- 13.3. Die SWG weist darauf hin, dass personenbezogene Daten nur unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt sowie diese, soweit notwendig, an verbundene Unternehmen der SWG AG übermitteln werden.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Gießen.

15. Schutzrechte

- 15.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, die SWG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die SWG wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Sinne von Satz 1 erheben und der SWG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Abnehmers.

16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1. Die SWG widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen und -erklärungen des Auftragnehmers, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.